

Repetitorium Erb- und Familienrecht
Vorlesung am 07.07.2011

Gesetzliche Vertretung des Kindes / Annahme und Ausschlagung der Erbschaft

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=40423>

Die gesetzliche Vertretung des Kindes

- Grundregel:
 - Gemeinschaftliche Vertretung des minderjährigen Kindes durch beide Elternteile, § 1629 BGB.
- Ein Elternteil genügt:
 - Bei Empfangsvertretung, § 1629 Abs. 1 S. 2 2. HS BGB.
 - Bei alleiniger elterlicher Sorge eines Elternteils, § 1629 Abs. 1 S. 2 BGB.
 - Bei gerichtlicher Übertragung der Entscheidungsgewalt auf einen Elternteil nach § 1628 BGB.
 - Bei Gefahr im Verzug, § 1629 Abs. 1 S. 4 BGB.
 - Bei Ruhen des Sorgerechts des anderen Elternteils (§§ 1673 f. BGB).
 - Bei Zusammenleben mit einem Elternteil in Bezug auf Entscheidungen des täglichen Lebens, § 1687 Abs. 1 S. 2, 3, 5 iV m § 1629 Abs. 1 S. 4 BGB.

Beschränkungen und Grenzen der Vertretungsmacht

- Keine Vertretung im Fall von Interessenkonflikten, §§ 1629 Abs. 2 S. 1 BGB iVm §§ 1795, 181 BGB.
 - Ausnahme: Rechtlich lediglich vorteilhafte Geschäfte, neutrale Geschäfte und Erfüllung wirksamer Verpflichtungen.
 - Bsp.: Abschluss eines Darlehensvertrages durch die Kinder, vertreten durch ihre Eltern, einerseits, und eine GmbH, deren Gesellschafter die Eltern waren, vertreten durch die Mutter und einen weiteren Geschäftsführer, andererseits, BGH NJW-RR 2010, 858.
- Genehmigung des Familiengerichts erforderlich in den Fällen der §§ 1643, 1821, 1822 BGB (besonders bedeutende Geschäfte).
- Haftungsbeschränkung nach § 1629a BGB.

Fall (LG Hamburg, BeckRS 2011, 00083)

Am 25. September 2007 schließt V, der Vater der sechzehnjährigen B (geboren im August 1991) mit K, die eine Bühnenschule betreibt, einen Ausbildungsvertrag im Namen der B. B soll im Rahmen einer knapp dreijährigen Ausbildung die Bühnenreife als Sängerin erlangen. Die Kündigung ist nur schriftlich mit dreimonatiger Frist zum Ende des Ausbildungsjahres möglich.

Für die Ausbildung ist jeweils zu Beginn des Ausbildungsjahres eine Gebühr von € 5.200 pro Jahr fällig.

B nimmt die Ausbildung zum 1. Januar 2008 auf, teilt der K aber Anfang 2010 mündlich mit, dass sie die Schule verlassen wolle; eine schriftliche Kündigung erfolgt nicht.

Da B sich weigert, die Ausbildungsgebühr für das letzte Ausbildungsjahr zu bezahlen, erhebt K Klage.

Lösung (1)

- Anspruch der K aus § 611 Abs. 1 BGB
 - Vertragsschluss? +, B vertreten durch v nach § 1629 BGB (wohl § 1629 Abs. 1 S. 3 BGB – geht aus der Entscheidung nicht hervor).
 - Keine Genehmigungspflicht nach § 1822 Nr. 6 BGB, weil § 1643 BGB auf diese Vorschrift nicht verweist.
 - Keine Kündigung.
 - Problem: Einwand aus § 1629a BGB?

Lösung (2)

- Anwendbarkeit von § 1629a BGB?
 - Es genügt, dass die Verbindlichkeit während der Minderjährigkeit der B begründet wurde, auch wenn sie erst später fällig wird.
 - Aber: Ausschluss nach § 1629a Abs. 2 2. Alt. BGB ← Ausbildung dient den persönlichen Bedürfnissen der B. ← Arg.: § 1360a BGB: Persönliche Bedürfnisse umfassen auch den Ausbildungsbedarf.
 - Wertlosigkeit der Ausbildung infolge der Entscheidung der B für deren Abbruch ist unerheblich.
- Ergebnis: B muss zahlen.

Überblick zum Erbrecht

Prüfungsstoff sind aus dem Erbrecht folgende Gebiete im Überblick:

- a) Erbfolge,
- b) Annahme und Ausschlagung der Erbschaft,
- c) Erbengemeinschaft,
- d) Testament, Erbvertrag und Pflichtteil (§§ 2064 bis 2338 BGB),
- e) Erbschein.

Erbfolge

- Gesetzliche (§§ 1922 ff. BGB) oder gewillk+ürte (§§ 2064 ff. BGB).
- Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge:
 - Mit dem Erbfall gehen alle Rechte (§ 1924 BGB) und Pflichten (§ 1967 BGB) auf den Erben über.
 - Vgl. auch § 857 BGB für den Besitz.
- Möglichkeiten zum Ausschluss oder zur Beschränkung der Erbenhaftung:
 - Ausschlagung (§ 1942 ff. BGB).
 - 1975 ff. BGB

Annahme und Ausschlagung der Erbschaft

- Grundsatz: Automatische Rechtsnachfolge des Erben.
 - Kein Antritt und keine Annahme der Erbschaft erforderlich (§ 1942 Abs. 1 BGB).
- Ausdrückliche oder konkludente Annahmeerklärung beendet die Frist zur Ausschlagung vorzeitig.
- Ausschlagung führt zur Fiktion, die Erbschaft sei nie erworben worden (§ 1953 Abs. 1 BGB).
 - Erbschaft fällt dem testamentarischen Ersatzerben oder dem nächstberufenen gesetzlichen Erben an.

Die Anfechtung von Annahme und Ausschlagung

- Annahme, Ausschlagung und Verstärkenlassen der Ausschlagungsfrist (= konkludente Annahme, vgl. § 1956 BGB) sind anfechtbare Rechtsgeschäfte.
 - Anfechtung nach § 119 Abs. 2 BGB bei Irrtum über Umfang des Nachlasses oder der Schulden.
 - Anfechtung nach § 119 Abs. 1 (analog) bei fehlendem Erklärungsbewusstsein.
 - § 119 Abs. 1 BGB bei Rechtsfolgenirrtum?

Rechtslage bis zur Annahme der Erbschaft

- Schwebenzustand
 - Keine Möglichkeit zur Geltendmachung von Forderungen gegen den Nachlass, § 1958 BGB.
 - Vollstreckung in den Nachlass möglich, sofern sie schon zu Lebzeiten des Erblassers begonnen hatte (sonst scheitert die Titelumschreibung nach § 727 ZPO an § 1958 BGB).
- Erbe ist Berechtigter. Falls er später ausschlägt, fällt die Berechtigung weg.
 - Auf Verfügungen des vorläufigen Erben sind §§ 892, 932 anzuwenden.

Repetitorium Erb- und Familienrecht
Vorlesung am 08.07.2011

Gesetzliche und testamentarische Erbfolge

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=40423>